

Marktinformation zur VIP-Bildung

hier: VIP L GASPOOL - NCG

(Stand: 30.05.2018)

Art. 19 Abs. 9 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM) sieht die Einrichtung virtueller Kopplungspunkte (VIP) vor. Die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben sich zur VIP-Einführung gemeinsam auf das Grundsatzmodell „Duales Modell“ verständigt (s. Marktkommunikation der FNB zur VIP-Bildung Stand 30.05.2018).

Basierend auf dem Grundsatzmodell und unter Berücksichtigung der spezifischen Situation am VIP L zwischen den beiden deutschen Marktgebieten GASPOOL und NetConnect Germany haben die am VIP L GASPOOL – NCG beteiligten FNB folgende Umsetzung vereinbart:

▪ Start der Umsetzung

Die am VIP L GASPOOL – NCG beteiligten FNB streben an, den VIP zum 01.11.2018 umzusetzen.

▪ VIP-FNB

VIP	VIP FNB	Am VIP beteiligte FNB	Relevante IP
VIP L GASPOOL – NCG -> GASPOOL	NOWEGA	NOWEGA GUD	Zone OGE (L), Ahlten, Steinbrink
VIP L GASPOOL – NCG -> NCG	OGE	OGE	Zone GUD (L), Ahlten, Steinbrink

▪ Umgang mit Ein-/Auspeiseverträgen am VIP L GASPOOL – NCG auf GASPOOL-Seite

- Auf GASPOOL-Seite des zukünftigen VIP L GASPOOL – NCG haben NOWEGA und GUD folgendes Verfahren abgestimmt:
- Vor dem Hintergrund,
 - dass am VIP L zwischen den Marktgebieten GASPOOL und NCG aktuell keine über den 01.10.2018 hinausgehende Bestandsverträge vorliegen sowie
 - spätestens zum 01.04.2022 die Marktgebiete GASPOOL und NCG zusammenzulegen sind und damit dieser VIP kein buchbarer Ein-/Auspeisepunkt mehr sein wird,werden in der Jahresauktion 2018 ggfs. entstehende Kapazitätsverträge an den für den VIP L relevanten IPs auf den VIP L gemäß den nachfolgenden Regelungen überführt.
- Ein- und Auspeiseverträge, durch die Kapazitätsrechte an den für den VIP L GASPOOL – NCG relevanten IP begründet werden und die vor Beginn der VIP Umsetzung geschlossen werden, unterliegen ab dem ersten Tag der VIP Umsetzung (voraussichtlich 01. November 2018, 6:00 Uhr) folgenden ergänzenden Regelungen:
 - a. die Ein- und Auspeiseverträge werden mit allen Rechten und Pflichten an den VIP L GASPOOL-NCG und damit auf den Fernleitungsnetzbetreiber übertragen, der den VIP operiert (VIP-FNB);
 - b. die Ein- und Auspeiseverträge werden durch den VIP-FNB abgewickelt und erfüllt. Der VIP-FNB ist in allen Fragen zur Abwicklung und Erfüllung des Ein- und Auspeisevertrags der alleinige Ansprechpartner des Transportkunden;

- c. die Ein- und Ausspeiseverträge werden zu dem jeweils gültigen Tarif des VIP L GASPOOL-NCG abgerechnet;
 - d. die Transportkunden werden mit entsprechendem Vorlauf durch den VIP-FNB über Änderungen (u.a. der Kommunikationswege/Verbindungen etc.) informiert.
-
- **VIP-Entgelt VIP L GASPOOL – NCG auf GASPOOL-Seite**
 - Die Ermittlung der VIP-Entgelte erfolgt gemäß Art. 22 lit. (b) Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (NC TAR) als gewichtetes Mittel der IP-Tarife.
 - Das Entgelt für den VIP L GASPOOL – FNB wird im Zuge der Entgeltveröffentlichung nach Art. 29 Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (NC TAR) durch den jeweiligen VIP-FNB veröffentlicht.